

## Gutachten

Die Revision hat Ansicht auf Einfüg., wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

### A. Zulässigkeit

#### I. Statthaftigkeit

✓ Gegen die Weis. des Amtsgerichts ist die Spurenrevision nach § 333, 335 I StPO statthaft.

#### II. Rechtm. Häblichkeit

Rechtsbehalt Hopperberg habe für den Angeklagten Revision einlegen, vgl. § 205, 257 StPO.

#### III. Ausmaß

✓ Der verdeckte Fernrohr ist durch den Aktenzugriff beschworen.

#### IV. Revisionszeitfrist

✓ Die Revision wurde einen Tag nach der Urteilsverkündung vom 08.11.2016 am 29.11.2016, d.h. innerhalb der Fristfrist des § 361 I StPO beim Landgericht in den Angenommen. Die Einlegung per Fax waltet die Schriftan. i.S.d. § 361 I StPO.

## U. Revisionsbegründungsfrist

Nach § 345 I 1 StPO ist die Revisionsbegründungsfrist grundsätzlich spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsantrags einzuhalten.

Da das Urteil vom 28.11.2016 am 5.12.2016 (vgl. § 43 I StPO) endlich und nicht erfasst war, reichte sich die Frist nach § 345 II StPO, d.h. beginnend mit Zustellung.

Die Zustellung an den Rechtsanwalt Hoppenbogen erfolgte erst am 6.1.2017 (vgl. § 37 II StPO, 172 II ZPO).

Rechtsanwalt Hoppenbogen wurde durch die Anhörung der Abordnung des Rechtsanwalts in Sprung und Abordnung durch das Gericht vom 3.1.2017 allein zustellungserfolgreich überreicht.

Damit endete die Revisionsbegründungsfrist grundsätzlich am 6.2.17, d.h. ein Monat nach Zustellung (vgl. § 43 I StPO). Am 10.2.17 wurde die Revisionsbegründung demnach erfasst.

Allerdings könnte die Frist ja auch in Paar begonnen haben. Dann genügt § 43 II StPO, dass das Urteil gar nicht erfasst werden, bevor das Recht auf Rechtsberuf gestellt ist.

Bislang je unterschrieben  
vgl. § 155a

Nach § 221 I Abs 1 ist das Protokoll neben den Vorberufen auch vom Leitungsbeamten der Geschäftsführer sowie dem in die Hauptverhandlung einzund we, zu untersetzen.

Leitungsbeamter der Hauptverhandlung war Leitungsbeamter Steuer, anzureden, was nur der Senator Röder Weinkemper das Protokoll unterschrieben hat.

Dadurch konnte das Protokoll nach § 221 I, ZFS IV Abs 1 das Protokoll nicht fälschbar gemacht werden und das Urteil wurde nicht zugesetzt werden dürfen.

Die Revisionsergänzungspflicht konnte deshalb nicht ein laufen beginnen, die Einnahme ist noch möglich.

### 3. Begründtheit

Die Revision ist begründet, wenn Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, da das Urteil auf der Verletzung von Verfahrensrecht oder auf die fehlerhaften Schwendung maßgeblichen Rechts beruht.

### I. Verfahrensvoraussetzungen

Mitschriftliche Verfahrensvoraussetzungen sind nicht erlaubt.

Samt 5 j. ge. ver.  
§ 252 Abs. 22, 23, 27?  
(= § 50 JuJ)

### II. Verletzung von Verfahrensrecht

Ri: der Verletzung von Verfahrensrecht kommen sowohl absolute Revisiongründe (§§ 337 I HGB), als auch relative Revisiongründe in Betracht (§§ 37 F HGB). Bei der Verletzung einer Verfahrensvorschrift, die einen absoluten Revisiongrund zum Ergebnis hat, wird der Beschwerdeantrag ausrechtfertiglich verneint. Im übrigen ist von einem Bruch auszugehen, wenn leicht ausrechtfertigbar ist, dass das Urteil bei Gültigkeit der Verfahrensvorschrift anders ausgefallen wäre (§§ 37 E HGB).

### 1. Absolute Revisiongründe

a) Verletzt gegen beständige Forderungen, vgl. §§ 35 ff.  
10 P 266

Zu Bedacht kommt zunächst ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsregelungen, was einen absoluten Rechtsgrund nach § 338 Abs. 1 StGB auch sich zöge.

Nach § 1 II Alt. 2 JGG ist der Verwaltete Fernandez, der das noch nicht einundzwanzig Jahre alte ~~so~~ ist (geb. am 13. Juni 1995) als Herauswachsender anzusehen.

Nach § 108 I JGG gelten die Vorschriften über die Zuständigkeit des Jugendgerichts (JGG - § 2 JGG) auch bei Verfehlungen Herauswachsender.

Daraus leise man davon ausgehen, dass nach § 38 I 1, 80 § 1 JGG das Jugendstrafgericht zuständig war, da es sich um Erziehungsmaßnahmen handelt o.ä. ist u. § 39 § 1 JGG zu erwarten waren.

whil; auf  
keine wolle  
der eine Jugendliche  
→ sondern für alle  
für Unfälle sich  
verantwort

Nach § 108 II JGG ist allerdings das Jugendgericht für Verfehlungen Herauswachsender auch zuständig, wenn die Strafendigtheit des allgemeinen Strafverfahrens zu erwarten ist und nach § 39 JGG die Strafgerichte zu entscheiden hätte.

Vorliegend hätte grundsätzlich nach § 39 JGG die Strafgerichte zu entscheiden, da eine solche Strafe als Straftatbestand von dem

Jahre nicht zu erwarten vor (§25 Nr. 2 GGfG)  
und kein Verbrechensversuch im Raum  
stand / die Beiträge ein räuberischer  
Eigentum stellt kein Verbrechen dar, vgl.  
§§ 12 I, 27 II 2, 49 I, 269 I, 273 I, 275  
StGB!

Reich, nicht  
§60 i. C. Richter

Deutschland war vorliegend der Jugendstrafe  
zuständig, nicht der Amtsstrafe.  
Die Verletzung der Zuständigkeit ergibt sich  
aus dem Proklall der Hauptverhandlung.  
Die Zuständigkeitsregelungen sind zum Schutz  
des Angeklagten gedacht und eine Rechtsprä-  
zision nach §33 § 5 StGB kommt nicht  
in Betracht, da die Zuständigkeitsregelungen  
von Amts wegen zu beachten sind.

Frage ist allerdings, ob ein Beruh-  
ausnahmeweise deshalb ausgeschlossen  
werden kann, weil der Richter  
an Anhörung interessiert, der die  
Handlungen Fernandes im vorliegenden  
Verfahren verletzt hat, nach dem  
Gesetzesentwicklungsplan des Bundesgerichts-  
Richter sowohl beständige Strafstrafen  
als auch beständige Jugendstrafen  
gewesen ist.

Deutschland wäre der Richter interessiert  
auch ab Jugendstrafe für den Handel

Fernandez zuhörig gewesen.

Trotzdem ist von einem Abseitentat des Zuständigkeitsbereichs auszugehen. Für die Frage der Zuständigkeit kommt es nicht darauf an, dass es sich erfasstig um dieselbe Person handelt.

Seien in einem Verfahren vor einem Jugendgericht (§§ II 366) keine besonderen Verfahrensmöglichkeiten zu beachten gewesen (§ 105 JG 66).

✓ Damit liegt ein absoluter Ressortangriff auch § 338 Nr. 4 StrafO vor.

✓ Verdacht gegen § 38 Abs 1, 104 JG 66  
Ein etwaiger Verdacht gegen die §§ 38 Abs 1, 104 JG 66 stellt keinen absoluten Ressortangriff nach § 338 Nr. 5 StrafO dar, da die Jugendgerichtshilfe keine Person ist, deren Schwerpunkt das Geschäft für die Hauptverhandlung vorbehält (vgl. § 38 JG 66).

### c) Verstoß gegen § 228 I + § 100

Möglicherweise wurde die Verteidigerin Sprung mit ihrer Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkt durch den Beichtv. als Gesichts zur Ablehnung der Aufhebung der Hauptverurteilung unzulässig beschworen (§§ 228, 138 Nr. 2 StPO).

Da § 228 StPO keinen Ausweisungsanspruch gewährt, kommt nur eine unzulässige Verteidigungsbefreiung in Betracht.

Eine solche ist dann auszuschließen, wenn die Entscheidung des Gesichts z. Wohlbeh. ist bei einer großen Verletzung der Vorfahrt- und Verleidigungsrechte darstellbar (vgl. auch Art. 8 I EKKR. Merkt auf z. B. fahrs. Verfehl.).

Dem Angeklagten wurde mit rechtlichen Mitteln nach § 265 StPO vorgeladen, dass eine Verurteilung wegen Beihilfe zu verschulden rau berischen Express in Betracht kommt. Zur Einschätzung der Verteidigung wurden drei j. f. Minuten Zeit gewahrt.

In Abhängigkeit davon - auch nach obligatorischer Strafmitteilung (vgl. § 22 Ziff., 69 I StGB) - kann beauftragter Strafverteidiger

in der Sache nichts,  
alles aufgez. ist  
Sache u. § 265 III  
gegenüber da die aktuelle  
re. Silberlinie ganz  
nirg.

lasse es hier eine Aufführung der Hauptverhandlung für einen längeren Zeitraum bedurf. Denn die gewöhnliche Zeit hat für den Angeklagten ersichtlich nicht ausgereicht, um sich auf den neuen Tatvorwurf einzustellen, was der Angeklagte durchgehend rügmalische („auf die Schnelle“); zeitliche Einordnung so schnell nicht möglich).

Zusammen liegt ein Vertrag gegen FMP I  
1 SHK über FMP Nr. 2 SHK vor, der

## 2. Relative Rechtsantragsrechte § 777 StPO

a) Nach §§ 107, 37 II 1 JGG ist im gesamten Vorfahrt gegen einen Herauswachsenden die Jugendgerichtshilfe heranziehen.

Das Gericht hat von der Herausziehung ausdrücklich den Fortschreiten des Urteils abgrenzen. § 28 II 1 JGG öffnet den Strafprozeß nicht beim Erwachen, sondern ordnet eine gebundene Entscheidung an. Darauf wurde gegen §§ 107, 37 II 1 JGG verstoßen. Die Vorschrift dient dem Schutz des Angeklagten (vgl. § 28 II 1 JGG) - eine Fluchtgefahr nach § 28 II StPO kommt wegen der gebundenen Entscheidung nicht in Betracht.

✓ Auch das Personenrecht § 27 I StPO ist zu beachten - es kann nicht ausgenommen werden, dass be- gehendes Recht des einschlechtlichen, sozialen und fiktiven Gesellschaftsvertrags in Bezug darin die Jugendgerichtshilfe das Urteil anders ausgefallen wäre.

✓ Auch das Personenrecht § 27 I StPO ist zu beachten - es kann nicht ausgenommen werden, dass be- gehendes Recht des einschlechtlichen, sozialen und fiktiven Gesellschaftsvertrags in Bezug darin die Jugendgerichtshilfe das Urteil anders ausgefallen wäre.

### 6) Verstoß gegen §243 II 1 SHG

Auch wenn ein Verstoß gegen §243 II 1 SHG in Betracht kommt, da der Richter die Mithilfe nach §243 IV 1 SHG erst nach dem Hinweis des §243 II 1 SHG ausreichlich des Protokolls erläutert hat, kommt ein Verstoß jedoch nicht in Betracht, da sich hierbei Subbotypenke für eine etwaige Verständigung oder Einigung finden.

### c) Verstoß gegen §151 SHG

Nach §151 SHG ist die Täffnung eine gesetzlichen Untersuchung Zweck Erhebung of einer Klage bedingt. Der Mandant Faunder wurde mit der Verständigung zu Schiffen der Versuchung von britischem Ciprocry aus einer Schule verhört, welches nicht Gegenstand der Schlap. Tatsachen könnte ein Verstoß gegen §151 SHG vorliegen.

Allerdings zeigt bereits §151 I SHG, dass es auf die in der Klage bezeichnete Tat ankommt, nicht auf die prokessuale Tat und nicht auf die rechtliche Würdigung. Ein Verstoß gegen §151 SHG ist deshalb ausschlossen.

aber kann ich vielleicht  
besser noch zur beginn,  
wenn es direkt  
nach mir ist

d) Auch ein Verstoß gegen § 265 StPO  
lässt sich ohne Zusammenhang nicht  
entziehen, da ein entsprechender  
Rücksatz vom Gericht auswärts des  
Hauptheimatausgangsprotokolls erlaubt  
wurde.

### e) Verstoß gegen § 261 StPO

Zu beachten kommt das hier nun ein  
Verstoß gegen § 261 StPO, indem das Gericht  
eine Beweiswidrigkeit auf eine möglicherweise  
~~feststehend~~ erlangte einen Aktivierungsp-  
rozess unbefugte Aussage gestützt hat.  
Denn nach §§ 162 II 2, 136 I 2 StPO  
ist der Beobachtende vor dem Verhör  
über sein Recht zur Konsultation eines  
Vereidigen zu informieren. Zwar hat diese  
Pflicht nach der Sprechung des Polizisten  
keine stattgefunden, doch hat der  
Beobachtende Fernández daraus nicht profitiert,  
da er wollte zu Sache nicht mehr  
ausragen, ohne vorher mit einem  
Vereidigen zu sprechen. Daraus hat  
Polizist Krieger weiterhin auf ihn  
eingedrängt, sodass die Beobachtende  
Fernández vorhin keine Ausgenommen hat.

Fragestellung darum, ob hierin ein Verstoß  
gegen § 261 StPO tatsächlich aufgewiesen werden  
kann, da das Gericht eine Überzeugung

weil wir wir der  
Qualifiziert ist  
niedrige Stütze  
für diese zu  
seien zu.  
Insoweit dieser Begriff  
Sinnvolle einfügt.

noch fühlbarer als Werte auch auf  
die Brüche des POK tragen Stücke, kann  
jedoch falls ein Bruch nach § 118 I SPO  
abgelehnt werden, da der Angeklagte  
Fernandes auch in der Hauptverhandlung  
aufgrund der Sachlage ausgesagt hat und  
sie an die Brüche von POK tragen  
keine Übereinstimmung ergeben, d.h. Fernandes  
wurde durch seine Aussage in der  
Hauptverhandlung eingetragen hat.

§/Verstoß gegen § 261 SPO  
Auch etwaige Verstöße gegen § 160, 161  
II 1 Nr. 1 SPO im Einflussbereich,  
inden dem Angeklagten Fernandes hierzulande  
offiziell zulässig gestellt wurde, führt  
zu jenseits Brüchen nicht zu einem  
relativen Rechtsanwendung.

Denn auch hieraus ergeben sich keine  
Gefahrengefahr, die letztlich zu einem  
Verstoß gegen § 261 SPO in der  
Hauptverhandlung führen können, in  
der Fernandes einen Verstoß  
hatte.

Widerrechtliche Verletzung nicht  
§ 261 SPO

### III. Fehler bei der Anwendung materieller Rechts

#### 1. Darstellungsfehler

Nach § 671 BGB entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Preisverhandlung nach den Fasien, aus dem Subbegriff der Verhandlung geschöpfte Übereinstimmung.

Prüfen verleiht sich eine eigene Berechtigung des Preisvergleichs.

Die Überprüfung limitiert die tatsächlichen Feststellungen und der Berechtigung begrenzt sich deshalb darauf, ob die Preisverhandlung bzw. die tatsächlichen Feststellungen rechtmäßig, widersprüchlich oder fehlerhaft sind bzw. gegen Denk- und Erfahrungsräume verstößen.

Besser beruht in  
Pkt. der Sanktionsregel  
bei einem Tätsachenurteil  
auf: Hier liegt Bef. j.  
dass. in es liegt, weil  
rechtl. Fehler einer  
Angeklagten ist

Erstbeweisen dass tatsächlichen Feststellungen  
des Urteils sind fehlerhaft. Gerade für  
die Ausnahme einer etwaigen M. Haft-  
schaft hätte es Feststellungen zu einem  
Tätsachen oder Tätsachen und der  
etwaigen M. Haft. bedarf.  
Das Urteil aufzuheben würde nicht zu  
den Feststellungen des Urteils führen.

Hinzu kommt das Opferen der gewan  
zeitlichen Abfolge. Gerade für die  
Ausübung von Mordabschaffungen  
Feststellungen erforderlich, bei welchen  
Tatbeständen die Abfolge im  
Einzelnen anwendbar war. Die zeitliche  
Abfolge darf nicht offen gelassen werden,  
insbesondere im Hinblick auf den  
Vorwurf der Delikte zu verschleieren  
räuberischen Eigentum - hier hat der  
Sageldelikt ausdrücklich angeführt, davon  
nicht weiterzuhören zu lassen.

Fr.: Der schubt sie  
auf in die Motorhaube.  
Für welche ist also  
nun Verteilung geblieben?

Vorliegend ist deshalb das Erheben der  
Durchsetzungsmöglichkeit geboten.

## 2. Rechtliche Würdigung

Frage ist, ob die Feststellungen des  
Vorwurfs die Verletzung wegen gewisser  
sozialförmlicher Fehlberatung in Tat-  
slichkeit mit gesellschaftlich gefährlich  
Körperverletzung und Delikte zu  
räuberischen Eigentum dagegen.

### a) Strafbarkeit nach § 224 I 2 II StGB

Die Tatfolge wurde durch das Emporen  
des geschädigten Zimmers durch den  
Verwirrten als Tür durch den

✓ gesondert verfolgter Angriff, unwirksam.

Eine Zurechnung des Tatfolgs nach den  
Grundzügen der Mittäterschaft (§ 252 I HGB)  
kommt nur bei Vorliegen eines gemeinsamen  
Tatplans und einer gemeinsamen  
Tatbegehung im Bekannter.

In besonderen Fällen können eine gemeinsame  
Tatbegehung erscheint Zweckhaft  
und ist abzulehnen.

Dann entscheidend dafür ist ein  
Beitrag des Angeklagten in Auftragsbedingung,  
wobei maßgeblich die eigene Willkür  
zur Tat ist (modifiziert am neu-  
Theorie).

wie der Begriff  
bei Rely reicht?

Nach den Forderungen des Urteils hat  
der Angeklagte Fernández die anderen  
Detektiven in die gebräuchliche Praxis  
„in Ruhe zu lassen“. Ein tatsächlicher  
Willkür zum Eingespannen wurde nicht  
festgestellt. Auch ein tatsächlicher  
Tatbeitrag zum Eingespannen ist nicht  
erhoben. Das Zuverfügungsrecht von  
B.C für die vorliegenden Mafiosi und  
Dachow stellt keinen wesentlichen  
Antrag zur Freiheitserklärung dar.  
Ein Vorfahrt in Mittäterschaft  
ist ebenfalls zu vereinen.

6) Im Schuhlkt hält eine Schiffe  
zur Freiheitsberaubung nach §§ 239, 27 I  
StGB.

Als Schilfleistung kommt wiederum  
das Zurverfügungstellen und holen von  
Getränken (Bier) bei der nahegelegenen  
Tischkelle in Betracht.

Allerdings ist die Kausalität dieser  
„Schilfleistung“ abzutun. Es wurde  
nicht festgestellt, daß das Bringen von  
Bier Einfluss auf die Freiheitsberaubung  
hatte im Sinne des conditio-natio-nale  
Fremdzuflusses einer Erleichterung oder Förderung  
als Tatfolge.

✓ Ach eine pädagogische Strafe ist wohl  
den Feststellungen des Urteils abzulehnen.  
Aber eine Schreckschot hinzu hat  
der Angeklagte Fernando Lommerle.  
Handlung gebügt um Pfeff oder  
Pfeffbow zu bestimmen. Das bloße  
Drohdien einer fremden Tat oder das  
Unterlassen von Hilfe insbesondere bei  
untätigkeits Schwerehärtigkeit am Tatort  
reicht zu einer pädagogischen Strafe  
nicht aus.

Dennoch liegt keine Straftat nach  
§§ 239, 27 I StGB vor.

Um sich hin  
zu entböhnen, da  
Handlung der  
Fernandes nicht.

c) Aus dem gleichen Gründen schreibt  
auch Strafberleben des Angeklagten  
Fernandes nach § 223, 224 I Nr. 2, Nr. 4,  
27 II StGB bzw. § 223, 224 I Nr. 2, Nr.  
22 I StGB.

Ein bewahrer Tatbeitrag ist dem Handeln  
des Fernandes nach den Feststellungen  
des Urteils nicht zu entnehmen. Sicher  
gilt für die erbrachte Orts-/Gefangenschaft.

dto

d) Deshalb steht auch eine Strafbelastung  
nach § 223 I, 225, 27 II, StGB abzulehnen.  
Wiederum scheitert die Schaffenshandlung  
an der festgestellten Kausalität.  
Die vermeidbare räuberische Eigensein wurde  
weder erledigt, noch gefordert, durch  
die festgestellten Handlungen des Angeklagten  
Fernandes.

e) Erhöhte Strafbelastung wegen § 223 I, 224 I  
Nr. 2, Nr. 4, 27 I, 13 I StGB bzw.  
§ 223, 225, 27 I, 22, 23 I, 13 I StGB beruhe  
jedoch auf einer Garantieerklärung  
des Angeklagten Fernandes. Eine  
solche kommt auch nicht aus  
Tugend in Betracht, da ihm  
kein pflichtwidriges Vorbehalt  
vorstehen will.

Max. Duran,  
die Ritter

f) In Detracht kommt lediglich eine Strafbarkeit nach § 36c i. StGB.  
Aber Fernandes war es unmöglich und unwahrscheinlich auch erforderlich, die Polizei zu verständigen, bereits als er das erste Mal die Wohnung verließ - daher kann insbesondere keine eigene Gefahrlosigkeit im Detracht.

### 7. Strafverfolgung

Nach § 105 I Nr. 2 StGB hätte das Gericht im Rahmen der Strafverfolgung prüfen müssen, ob nicht nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat eine Jugendstraflosigkeit im Detracht kommt und insoweit auch der §§ 17 ff. StGB Jugendstraflosigkeit hätte beweisen fördern müssen.

Die Festschläge des Urteils gehen sich hingegen lediglich mit § 105 II Nr. 2 StGB auseinander.

### C. Zweckmöglichkeitswürze

Trotz der Tatsache, dass mangels wichtiger Zwischenlage die Revisionsbegrenzungspunkt nicht wichtiger ist, beginnen hat, ist es zweckmäßig jedenfalls diesen Umstand wortähnlich dem Gericht mitzuteilen.

Das gerichtet ist sich darüber aber  
Vorwürfe nach im Unteren.

Zudem ist am möglichst Zeitnah die  
Rechtsanwaltspraxis einzutreichen.

Zu beachten ist dabei § 358 II 1 Abs.  
dass das Gericht selbst in Abstand  
habe der Rechtsfolge der Tat nicht den  
Nachteil der Angeklagten genommen  
werden darf.

### D. Schutz

✓ Das Urteil des Strafgerichts Münster  
vom 27.11.2016 (32 Cr 25) wird  
mit allen Zugrunde liegenden Erkenntnissen  
aufgehoben und die Sache der  
erneuten Entscheidung an den Jugendrichter  
überüberschrieben.

hierzu recht selten klassifiziert, was aber zu  
Urteilen. Sodass diese Art. schaut jedoch,  
insoweit wie - insbes. in § 257, 255, 26, 22, 27 -  
(an - a) TBM 21. der zweite Befehl einzuhelfen  
gewesen, den wir bei § 239 wertet

Daraus folgt die Konsequenz:

- Bei Zuläss. Verh. von auf Bed. u. Ver. Wechsel für  
Rufbef. eingezogen werden soll.
- Bei Urteilen. ist zu beachten, dass Strafe mit Urteilsgesetz w. g.  
Beil. zu rücks. Erweiterung sein Strafmaß (§ 250 II)  
überdeckt hat.
- Hintergrund von Beil. zu Ver. rücks. Erweiterung ist  
dass sich die richtige Strafe deshalb nicht aus  
Urteilsstrafe, da die richtige Strafe dort zu rütf.
- Urteils § 261 und Übereinstimmung d. Strafe k. n. f. die  
richtig, bei Beil. überdeckt sie alle das, dass  
Urteils. und nur dies TUN nicht bestraft werden würde.  
Insoweit wird da kein Beweisbedarf erfordert.
- Fazit d. Rücksicht auf die urteilst. richtig, insoweit  
als § 265 II, da es Fall anstreiten regelt.
- Fazit o. Rücksicht

12 Pkt

Wohlert